

**Nachweis über einen nicht ausreichenden Masernschutz nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für**



<b>Nachname:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
<b>Vorname:</b>	<b>Geschlecht:</b>
<b>Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):</b>	
<b>Adresse(n):</b>	
<b>Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):</b>	
<b>Datum, ab dem die o. g. Person in der Einrichtung betreut oder beschäftigt wird:</b>	

**Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:**

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in \_\_\_\_\_ (Wochen / Monaten).
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am**

Bitte beachten Sie:

1. Es ist gesetzlich verboten, Personen, die keinen ausreichenden Masernschutz nachweisen konnten, in einer Einrichtung zu betreuen oder zu beschäftigen (§ 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG).
2. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen *ausschließlich* für Personen, die der *Schulpflicht* oder einer *Unterbringungspflicht* unterliegen (§ 20 Abs. 9 Satz 6 bzw. Abs. 12 Satz 5 IfSG).
3. Ein Verstoß gegen dieses gesetzliche Betreuungsverbot erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann ( 73 Abs. 1a Ziff. 7b, Abs. 2 IfSG).
4. Sofern eine Person aufgrund eines mangelndem bzw. fehlendem Masernschutz nicht in Ihre Einrichtung aufgenommen oder dort beschäftigt wird, ist keine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich.

**Meldende Einrichtung:**

**Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon):**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel/Einrichtung

Bitte senden Sie dieses Formular per Post oder Telefax (0911/231-20197) an das Gesundheitsamt Nürnberg.